

## Entwurf

### Satzung

## über die außerschulische Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 404) und der §§ 1 und 6 des kommunalen Abgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 18.12.2024 folgende Satzung erlassen.

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Benutzung .....	2
§ 3	Benutzungsgenehmigung.....	3
§ 4	Ausschluss der Nutzung .....	5
§ 5	Haftung und Sicherheitsleistung.....	5
§ 6	Pflichten des Veranstaltenden .....	6
§ 7	Verhalten in den Räumlichkeiten der Schulen, der Sporthallen, und auf dem dazugehörigen Außenflächen .....	8
§ 8	Besondere Nutzungsbestimmungen für den Sportbetrieb .....	9
§ 9	Wiederherstellung und Ersatzvornahme.....	11
§ 10	Hausrecht .....	11
§ 11	Gebühren, Fälligkeit .....	12
§ 12	Datenschutz und Datenverarbeitung.....	13
§ 13	Ordnungswidrigkeiten.....	14
§ 14	Inkrafttreten.....	14

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für sämtliche Schulräume der

- Grundschule Ratzeburg an den Standorten Scheffelstr. 11 in 23909 Ratzeburg und Mechower Str. 44 in 23909 Ratzeburg
- Pestalozzischule, Seminarweg 1 in 23909 Ratzeburg
- Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, Heinrich-Scheele-Str. 1 in 23909 Ratzeburg

sowie der beiden Sporthallen in der Riemannstr. in 23909 Ratzeburg und der Sporthalle der Grundschule Ratzeburg am Standort Scheffelstr. 11 in Ratzeburg einschließlich Inventar, Geräte und Zubehör sowie die zugehörigen Außenanlagen.

## § 2 Benutzung

- (1) Die in § 1 aufgeführten Schulen und Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg (nachfolgend „Schulverband“ genannt) und dienen neben der Funktion als Bildungseinrichtungen dem örtlichen Sport sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den schulverbandsangehörigen Gemeinden. Neben den schulischen Belangen, einschließlich der Nachmittagsbetreuung in der Offenen Ganztagschule, werden die Schulliegenschaften bevorzugt den örtlichen Vereinen und vergleichbaren Organisationen zur Ausübung ihres Vereinszwecks o.ä. überlassen, soweit die Schulen und Sporthallen dafür geeignet sind.
- (2) Der Schulverband, örtliche Vereine und sonstige Organisationen, gemeinnützige Bildungseinrichtungen und juristische Personen mit Sitz in den schulverbandsangehörigen Gemeinden sind befugt, die Einrichtungen ganz oder teilweise bei Eigenbedarf für besondere Anlässe wie eigene Kultur- und Sportveranstaltungen, Sitzungen etc. zu nutzen. Ausgenommen davon sind rein private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten etc. sowie kommerziellen Zwecken dienende Veranstaltungen, die nicht gemeindeüblich sind. Zeit und Umfang der Nutzungen wird, soweit erforderlich, in einem Belegungsplan des Schulverbandes bzw. von deren Bedienstete oder Beauftragte geregelt.
- (3) Veranstaltungen der schulverbandsangehörigen Gemeinden haben jederzeit Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- (4) Durch die auch nur teilweise Inanspruchnahme der Schulliegenschaften und Sporthallen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Schulen und Sporthallen werden durch den Schulverband sowie deren Bedienstete oder Beauftragte verwaltet.

- (6) Eine Nutzung der Schulliegenschaften durch Dritte darf die Schulbelange an Werktagen während der Unterrichtszeit nicht beeinträchtigen.
- (7) Eine religiöse und private Nutzung wird ausgeschlossen.
- (8) Regelmäßig steht die Schulliegenschaft täglich von ca. 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr dem Nutzerkreis nach Abs. 1 und 2 außerhalb der Schulferien für Schleswig-Holstein, zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher bzw. die Schulverbandsvorsteherin.
- (9) Veranstaltern/Veranstalterinnen aus nicht schulverbandsangehörigen Gemeinden sowie gewerblichen Veranstaltern/Veranstalterinnen kann die Nutzung der Schulliegenschaften und Sporthallen zu gesonderten Konditionen gestattet werden.
- (10) In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen bzw. Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
- (11) Veranstaltungen und Trainingseinheiten sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzte Liegenschaft mit Ablauf der Nutzungszeit vollständig geräumt ist.
- (12) Die jeweilige Liegenschaft sowie das Inventar, die Geräte und das Zubehör werden vom Schulverband in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden.
- (13) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorzunehmen. Das Abstellen von Fahrrädern in den Räumlichkeiten der Schulen und in den Sporthallen ist untersagt.

### § 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Benutzung der Schulliegenschaften, der Sporthallen oder der Außenflächen sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung - unter Angabe des Grundes beim Schulverband bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dabei sind der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer/innen und Besucher/innen anzugeben. Insbesondere ist auch anzugeben, ob eine Musik- und/oder Tanzveranstaltung geplant ist. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin (Veranstalter/in) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Veranstalter/in im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der/die Nutzungsberechtigte. Ist der/die Nutzungsberechtigte eine Organisation oder ein Verein, so ist Veranstalter/in diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. der Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist. Der/die Veranstalter/in hat mit dem Benutzungsantrag eine Erklärung zumindest in Textform abzugeben, dass er/sie sämtliche Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Satzung anerkennt. Damit und mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Halle unterwerfen sich die Benutzer/innen und Besucher/innen den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen vom Schulverband und seinen Bediensteten oder Beauftragten getroffenen Anordnungen.

- (2) Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Benutzung der jeweiligen Schulliegenschaft bzw. Sporthalle ergeht schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail und wird in dem durch den Schulverband, einem/einer Bediensteten oder Beauftragten geführten Belegungs- und Zeitplan dokumentiert. Werden für einen Termin mehrere Anträge gestellt, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragseingangs beim Schulverband maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Liegenschaft besteht nicht. Ein Widerruf der Genehmigung kann entschädigungslos insbesondere dann durch den Schulverband erfolgen, wenn es auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde sowie dann, wenn mit der Genehmigung eine oder mehrere Auflagen oder Bedingungen verbunden sind und der/die Veranstalter/in diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm/ihr gesetzten Frist erfüllt hat.

Dies gilt auch dann, wenn der Schulverband auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der/die Veranstalter/in von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein Widerruf kann auch erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

- (3) Für das Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht des/der Antragstellenden. Er/Sie hat kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die nach dieser Satzung erforderlich ist und die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bedienstete und/oder Beauftragte des Schulverbandes dürfen die Einrichtung während der Veranstaltung betreten, um die außerschulische Nutzung festzustellen oder zu überprüfen; der/die Veranstalter/in hat dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Antrag oder der Genehmigung zugrunde liegen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (6) Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine unbefristete Nutzungsgenehmigung erteilt.
- (7) Die Nutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung zum genehmigten Zweck und während der genehmigten Nutzungszeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar. Eine auch nur teilweise Überlassung der Liegenschaft durch den/die Veranstalter/in an Dritte ist nicht erlaubt.
- (8) Werden die Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften nicht entsprechend der jeweiligen Genehmigung genutzt, ist der Schulverband hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit ggf. eine anderweitige Vergabe möglich wird.

- (9) Mindestens 14 Tage vor der Nutzung muss sich der/die Veranstalter/in mit dem jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten des Schulverbandes (z. B. Hausmeister/in) in Verbindung setzen, um weitere Einzelheiten zu besprechen.

#### **§ 4      Ausschluss der Nutzung**

Dem Schulverband bleibt es vorbehalten, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Gründe hierfür sind insbesondere, wenn

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
2. eine Beschädigung der Liegenschaft und/oder der Einrichtungen zu befürchten ist,
3. Reparaturen, Grundreinigungen oder andere für die Sicherheit und Werterhaltung notwendige Maßnahmen erforderlich werden,
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
5. witterungsbedingt eine Benutzung ausgeschlossen werden muss oder
6. in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

#### **§ 5      Haftung und Sicherheitsleistung**

- (1) Der/die Veranstalter/in haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an Inventar und Zubehör in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer/innen und Besucher/innen entstanden sind.
- (2) Der/die Veranstalter/in haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an der überlassenen Liegenschaft, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der/die Veranstalter/in hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder den Schulverband geltend gemacht werden. Wird der Schulverband wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, ihn von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem/der Veranstalter/in, den Veranstaltungsteilnehmern und -teilnehmerinnen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen. Ebenso haftet der Schulverband nicht

für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der/die Veranstalter/in, Veranstaltungsteilnehmer/innen, Besucher/innen oder sonstige Dritte in die Liegenschaft eingebracht haben.

- (5) Der/die Veranstalter/in muss gewährleisten, dass er/sie über eine ausreichende (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme der Halle aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Veranstalter/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der/die Veranstalter/in gegen den Schulverband keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung des Schulverbandes aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch seine Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.
- (9) Der Schulverband ist berechtigt, die Erteilung der Genehmigung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## § 6 Pflichten des/der Veranstaltenden

Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen der Satzung und der Genehmigung einzuhalten und die notwendigen behördlichen und sonstigen, insbesondere steuerliche und urheberrechtliche, Anmeldungen vorzunehmen. Er/Sie ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Lärmschutz, Jugendschutz) verantwortlich. Der Schulverband und seine Bediensteten oder Beauftragten können die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
2. vor der Benutzung eine Begehung der Liegenschaft mit dem Schulverband oder dessen Bedienstete oder Beauftragte (z. B. Hausmeister/in) durchzuführen, um vorhandene offensichtliche Mängel in Form eines Protokolls zu dokumentieren. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
3. nach jeder Benutzung eventuell aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Schulverband oder dessen Bediensteten oder Beauftragten (z. B. Hausmeister/in) zu melden und ebenfalls im Protokoll zu dokumentieren. Hierzu zählen auch Glasbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände.
4. nach der Beendigung der Nutzung alle benutzten Stromquellen abzuschalten sowie Fenster und Türen zu schließen. Spätestens am nächsten Werktag ist mit dem Schulverband oder dessen

Bediensteten oder Beauftragten eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und im Protokoll zu dokumentieren.

5. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Liegenschaft keine Schäden am Inventar, dem Zubehör, den Räumen und den Außenanlagen verursacht werden. Verschmutzungen, dazu gehören auch Zigarettenkippen, und Beschädigungen an den Außenanlagen sind umgehend zu beseitigen.
6. zur Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
7. sämtliche überlassene Schlüssel der Liegenschaft ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen oder nachzumachen. Die Schlüssel sind beim Schulverband oder dessen Bedienstete oder Beauftragte anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der/die Veranstalter/in die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen. Das Schul- und/oder Sporthallengebäude ist nach der Nutzung zu verschließen.
8. dafür Sorge zu tragen, dass die Liegenschaften nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Laufende Wasserhähne sind zu verschließen. Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Darüber hinaus anfallende Abfälle sind von den Nutzern eigenständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen (eigene Müllsäcke).
9. dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten im Außenbereich freigehalten und unverstellt bleiben.
10. Dekorationen, Aufbauten usw. nur nach vorheriger Zustimmung des Schulverbandes oder dessen Bedienstete oder Beauftragte vorzunehmen.
11. dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
12. dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Bereiche unverzüglich geräumt werden.
13. für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
14. dafür zu sorgen, dass Besucher/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der Liegenschaften betreten und die Satzungsbestimmungen einhalten.
15. dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung der Sporthalle als Versammlungsstätte der Hallenboden durch den dafür vorgesehenen Schutzbelag (z. B. Teppichboden) abgedeckt wird.

16. Der Schutzbelag ist nach Beendigung der Veranstaltung und Reinigung durch den/die Veranstalter/in nach Abnahme durch die/den Bedienstete/n oder Beauftragte/n des Schulverbandes (z. B. Hausmeister/in) aufzunehmen und am dafür vorgesehenen Platz einzulagern.
17. Unbefugten das Betreten der Schulliegenschaften zu verwehren.

## **§ 7 Verhalten in den Räumlichkeiten der Schulen, der Sporthallen, und auf den dazugehörigen Außenflächen**

- (1) Die Liegenschaften der Schulen und Sporthallen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen, das Zubehör, die Gerätschaften und das Inventar. Die Liegenschaften sind so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie sie betreten wurden.
- (2) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Schulverband und in den dafür bezeichneten Bereichen zulässig. In Einzelfällen kann der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin Ausnahmegenehmigungen über das Alkoholverbot in schulischen Einrichtungen erteilen. Der Ausschank von hochprozentigem Alkohol ist aber auch dann nicht gestattet. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt dem/der Veranstalter/in bzw. dem/der jeweiligen Berechtigten.
- (3) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Raum- / Hallenlautstärke zu stellen. Sämtliche Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft ist bei der Nutzung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs Rücksicht zu nehmen.
- (4) Tiere dürfen auf die Schulgrundstücke und in die Sporthallen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Begleithunde für Menschen mit Behinderungen sowie nach Abstimmung mit der Schulleitung ggf. Schulhunde oder vom pädagogischen Personal für pädagogische Zwecke oder für Lern- oder Lehrzwecke mitgebrachte Tiere.
- (5) Jede Art von Werbe- und/oder Verkaufsveranstaltungen ist verboten, ausgenommen sind Messeveranstaltungen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist verboten. Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällonen (Skylaternen), auch im Außenbereich der Schulgrundstücke, sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.

- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (8) Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol oder Drogen ist in allen Räumlichkeiten der Schulen, Sporthallen und auf den Außengeländen generell untersagt. Die Mitnahme und das Konsumieren von Speisen und Getränken in den Sporthallen ist, mit Ausnahme des Eingangsbereiches, untersagt. Der Schulverband kann weitere Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen festlegen. In allen Räumlichkeiten sind das Ballspielen und sonstige sportliche Aktivitäten außerhalb der Sporthallen und der Außensportanlagen untersagt.
- (9) Tische und Stühle dürfen nicht im Außenbereich aufgestellt werden. Nach Beendigung der Nutzung in den Räumlichkeiten sind Geräte sowie Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.
- (10) Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (11) Etwaige besondere technische Einrichtungen dürfen nur von den jeweiligen Bediensteten oder Beauftragten des Schulverbandes oder einer eingewiesenen Person bedient werden. Der Bedarf solcher Einrichtungen ist rechtzeitig von den verantwortlichen Personen bei den Bediensteten oder Beauftragten des Schulverbandes anzumelden.
- (12) Der Schulverband ist berechtigt, die Einhaltung der Satzung auch während der Veranstaltungsdauer zu kontrollieren. Er kann dazu Bedienstete und/oder Beauftragte einsetzen, die die Aufsichtspflicht des/der Veranstalters/Veranstalterin unterstützen.

## **§ 8      Besondere Nutzungsbestimmungen für den Sportbetrieb**

- (1) Die sportliche Benutzung der Hallenbereiche und der Multifunktionsspielfelder ist nur in Anwesenheit eines/einer hierzu beauftragten Trainers/Trainerin oder Übungsleiters/Übungsleiterin oder eines/einer namentlich bekannten Stellvertreters/Stellvertreterin zulässig. Den Verantwortlichen obliegt die Aufsicht für die gesamte Dauer der Nutzung.
- (2) Die Hallenbereiche bzw. die Multifunktionsspielfelder dürfen erst betreten werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist.
- (3) Der verantwortlichen Person obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch eine/n Lehrer/in oder Übungsleiter/in benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich.

- (4) Die Hallenbereiche und die Multifunktionsspielfelder dürfen nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden. Die Benutzung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Eigene Spiel- und Sportgeräte und/oder Spiel- und Sportgeräte Dritter dürfen im Bereich der Sporthallen und der Multifunktionsspielfelder nur mit stets widerruflicher ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Schulverbandes ab- und aufgestellt sowie benutzt werden. Spiel- und Sportgeräte, auf deren Nutzung kein Anspruch besteht, werden unter Verschluss gehalten.
- (6) Es ist nur die Benutzung solcher Gegenstände zulässig, die bei normalem Gebrauch die Sporthallen sowie das Multifunktionsspielfelder nebst Einrichtung nicht beschädigen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, der Seile sowie der Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte, wie Ringe und Reckstangen, dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Reckstangen dürfen nach Gebrauch nicht in den Recksäulen verbleiben. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind von den jeweiligen Benutzern/Benutzerinnen nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte, wie Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren (durch Hochstellen der Hebel zu entspannen), sind in die Grundstellung zu bringen; Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.
- (7) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art ist untersagt. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußballspielen ist nur mit speziellen Hallenfußbällen mit Spezialfilz erlaubt. Beim Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.

Die eigenständige Reinigung des Hallenbodens ist untersagt.

In Absprache mit der Bauunterhaltung kann der/die Schulverbandsvorsteher/in im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Bei regelmäßigen Nutzungen hiesiger Vereine ist ein entsprechender Beschluss des Bauausschusses des Schulverbandes notwendig.

- (8) Änderungen von Spielfeldmarkierungen in den Sporthallen sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern).
- (9) Veränderungen in den Sporthallen, gleich welcher Art, bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Schulverbandes.

- (10) Sollten Hygienekonzepte zur Bekämpfung von Krankheiten notwendig sein, so sind sie von dem/der jeweiligen Benutzer/in vor der Aufnahme der Nutzung zu erstellen und dem Schulverband sowie seinen Bediensteten oder Beauftragten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- (11) Die Sporthallen stehen dem regelmäßigen Vereinssport der schulverbandsangehörigen Vereine, Verbände und Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können bzw. caritativen Zwecken dienen und anderen außerschulischen Nutzungen während der Sommerferien und jeweils in der Zeit vom 22.12. bis einschließlich 01.01. eines jeden Folgejahres nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der/die Schulverbandsvorsteher/in in Absprache mit der Bauunterhaltung.

## **§ 9      Wiederherstellung und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise (z. B. auch im Rahmen der Genehmigung) einen Schaden verursacht oder einen satzungswidrigen Zustand an den Räumlichkeiten der Schulen, Sporthallen sowie der dazugehörigen Außenflächen einschließlich deren Bestandteile, Anlagen, Zubehör und Einrichtungen herbeiführt, hat diesen unverzüglich nach Vorgabe des Schulverbandes auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Reinigungspflicht besteht auch für den von der Veranstaltung benutzten Außenbereich.
- (2) Wird der Schaden oder der satzungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann der Schulverband nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des/der Veranstalters/Veranstalterin beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der/die Veranstalter/in nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder satzungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin nachgereinigt. Dafür und für die Beseitigung von Schäden kann die vom Veranstalter/von der Veranstalterin erhobene Sicherheitsleistung verwendet werden.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Schäden oder Verunreinigungen, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, sofern der/die Veranstalter/in nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

## **§ 10      Hausrecht**

- (1) Der Schulverband, dessen Bedienstete oder Beauftragte üben gegenüber allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Halle zu ermöglichen.

- (2) Aus den Räumlichkeiten können Personen verwiesen werden, die
  - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln.
  - b) in den Räumlichkeiten mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Räumlichkeiten Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
  - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen kann auch das Betreten der Liegenschaften für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (4) Während der Veranstaltungsdauer übt auch der/die Veranstalter/in das Hausrecht aus. Er/Sie achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Liegenschaften eingehalten wird und diese Räume/Bereiche nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden.

## **§ 11      Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Für Veranstaltungen der schulverbandsangehörigen Gemeinden sowie deren Vereine, Verbände und Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können bzw. caritativen Zwecken dienen, sowie kirchliche Veranstaltungen, ist die Nutzung der Schulverbandsanlagen gebührenfrei.
- (2) Sollten die in Absatz 1 genannten Veranstalter/innen Eintritt erheben, wird die Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den/die Schulverbandsvorsteher/in festgelegt.
- (3) Für die Benutzung der Sporthallen durch gewerbliche Veranstalter/innen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Riemannhalle: 2.000,00 €/Veranstaltung, längstens jedoch für 2 Tage
  - b) übrige Hallen: 500,00 €/Veranstaltung, längstens jedoch für 2 Tage, wobei die Tage für die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten nicht mitzählen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Gebühren nach § 11 (3) a) und b) auf Antrag vom/von der Schulverbandsvorsteher/in und den Schulverbandsgremien im Rahmen seiner/ihrer Ermächtigungen ermäßigt oder erlassen werden.

Für die Benutzung des Hallenschutzbelages wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € und eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe erhoben.

- (4) Die Gebühren werden mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung abgefordert und sind im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit ist der Genehmigung zu entnehmen.
- (5) Gebührenschuldner/in ist der/die Veranstalter/in oder Antragsteller/in. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Handelt es sich hierbei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der/die Veranstalter/in Gebührenschuldner/in.

## **§ 12      Datenschutz und Datenverarbeitung**

- (1) Der Schulverband Ratzeburg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, Berichtigungen, Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2 u. Amtsblatt L 074 v. 4.2.2021, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Ermittlung des/der Veranstalter/s ist die Erhebung folgender Daten durch den Schulverband Ratzeburg zulässig:
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers bzw. der Antragstellerin,
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift eines/einer Bevollmächtigten,
  - c) Name und Anschrift des Veranstalters/der Veranstalterin,
  - d) Dauer und Umfang der Genehmigung,
  - e) Art der Veranstaltung.
- (3) Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung des/der Veranstalters/Veranstalterin bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung
  - a) aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
  - b) aus dem Einwohnermelderegister,
  - c) aus dem Vereinsregister,
  - d) aus der Gewerbedatei.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erteilung bzw. Versagung der Benutzungsgenehmigung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
  - b) ohne Genehmigung, Erlaubnis oder entsprechende Zustimmung der Gemeinde eine über den Nutzungszweck der Halle hinausgehende Nutzung ausübt.
  - c) entgegen § 3 Abs. 5 oder entgegen der erteilten Genehmigung handelt.
  - d) die Genehmigung ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überträgt
  - e) den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt.
  
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000 sowie die I. und II. Änderung zur Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg vom 20.12.2005 und 17.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist auf der Internetseite des Schulverbandes Ratzeburg ([www.schulverband-ratzeburg.de](http://www.schulverband-ratzeburg.de)) bekanntzumachen.

Ratzeburg, den 18.12.2024

(L. S.)

gez. Bruns  
Schulverbandsvorsteher